

Noch: Anlage 4

Artikel 6

Der Kontrolleur ist unter seinem Diensteide dafür verantwortlich, daß die der Prüfung unterliegenden Erzeugnisse von der Herstellungsstätte nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist.

Artikel 7

(1) Wenn in dem vom zuständigen Prüfungsinstitut ausgestellten und dem Kontrolleur übermittelten Prüfungsbescheid bescheinigt ist, daß das Erzeugnis den festgesetzten Anforderungen entspricht, wird nach näherer Anweisung der Betriebsleitung der Plombenverschluß von den Originalbehältern im Beisein des Kontrolleurs entfernt und unter seiner Überwachung die Abfüllung des Erzeugnisses in die für den Verkehr bestimmten Gefäße und Packungen vorgenommen. Der Kontrolleur hat dafür zu sorgen, daß am Anfang, in der Mitte und am Ende jeder Abfüllungscharge je eines der frisch gefüllten Gefäße als Stichprobe zu einer Sterilitätskontrolle dem Laboratorium der Herstellungsstätte zugeleitet wird. Der Kontrolleur hat die einwandfreie Durchführung der technischen Maßnahmen zu überwachen.

(2) Bei den zum Schutze gegen Tierseuchen oder zu ihrer Heilung bestimmten Seren aus Einhuferblut und Impfstoffen, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen die Kontrolleure die Entnahme aus dem Verschluß zum Zwecke der Abfüllung erst nach der im § 10 der Verordnung vorgeschriebenen Lagerung zulassen.

Artikel 8

Die gleichzeitige Abfüllung von geprüften und sonstigen Erzeugnissen in demselben Raum ist unstatthaft.

Artikel 9

Der Kontrolleur hat darüber zu wachen, daß die Gefäße und Verpackungen gemäß § 12 der Verordnung bezeichnet werden. Die Ausgabe der fertiggestellten Versandgefäße darf erst erfolgen, wenn die Untersuchung der im Artikel 7 Abs. 1 erwähnten Stichproben Keimfreiheit ergeben hat.

Artikel 10

Hat die Prüfung die Unbrauchbarkeit eines Erzeugnisses ergeben, so ist, wenn die Beseitigung für notwendig erachtet wurde, die gesamte Menge unter Überwachung der Kontrolleure zu vernichten. Wenn nach dem Prüfungsergebnis ein Erzeugnis zwar in seiner bisherigen Beschaffenheit zum Verkehr nicht zugelassen, aber durch Verbesserung tauglich gemacht werden kann, sind die Originalbehälter von dem Kontrolleur der Herstellungsstätte gegen Quittung zurückzugeben. Wenn diese auf die Brauchbarmachung oder Verwendung zu einem anderen Zwecke verzichtet, ist das Erzeugnis unter Aufsicht des Kontrolleurs zu vernichten.

Artikel 11

Der Kontrolleur hat die Durchführung der Bestimmungen im § 10 Abs. 3 der Verordnung sorgfältig zu überwachen, insbesondere ist darauf zu achten, daß alle Originalbehälter genaue Bezeichnungen tragen, ob die in ihnen aufbewahrten Erzeugnisse schon zur Prüfung gestellt sind oder welches Ergebnis die Prüfung hatte.

Artikel 12

Der Kontrolleur darf bei Abwesenheit nur durch seinen von der Landesregierung vereidigten Stellvertreter vertreten werden. Er darf bei stärkerem Geschäftsverkehr im Einvernehmen mit der Landesregierung und der Betriebsleitung einen Teil seiner Arbeit seinem Stellvertreter übertragen.

Artikel 13

Sofern die Tätigkeit des Kontrolleurs Sine Ansteckung mit lebenden Krankheitserregern als möglich erscheinen läßt, hat er sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit entsprechend Schutzimpfen zu lassen.

Artikel 14

Der Kontrolleur hat während seiner Tätigkeit die Verordnung und die Dienstanweisung bei sich zu führen.